

Musikschule Coesfeld

Die Verbandsvorsteherin

Öffentliche Beschlussvorlage 085/2018

Verbandsvorsteherin
gez. Dr. M. Boland-Theißen

Federführung:

43 - Kultur und Weiterbildung

Produkt:

Datum:

18.04.2018

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Musik-
schule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Ro-
sendahl" 09.05.2018

Entscheidung

Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung der Verbandsvorsteherin

- a) Feststellung des Jahresabschlusses
- b) Verwendung des Jahresergebnisses
- c) Entlastung der Verbandsvorsteherin

Beschlussvorschlag (1):

Die Verbandsversammlung beschließt, den vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coesfeld testierten Jahresabschluss des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2016 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 378.865,79 € und einem Jahresüberschuss von 58.697,41 € festzustellen.

Beschlussvorschlag (2):

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von 58.697,41 € zu 19.565,80 € der Ausgleichsrücklage und zu 39.131,61 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Beschlussvorschlag (3):

Die Verbandsversammlung beschließt, der Verbandsvorsteherin für den Jahresabschluss 2016 Entlastung zu erteilen.

Sachverhalt:

Der von der Vorstandsvorsteherin aufgestellte Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 wurde an das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coesfeld zur Prüfung übergeben.

Der Jahresabschluss ist gem. § 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen.

Der dem Jahresabschluss gem. § 37 Abs. 2 GemHVO beizufügende Lagebericht ist darauf hin zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes erwecken.

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gem. § 6 Nr. 2f der Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ der Verbandsversammlung. Gem. § 10 der Satzung bedient sich die Verbandsversammlung zur Durchführung ihres Prüfungsauftrages nach der Gemeindeordnung NRW des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Coesfeld und überträgt ihm diese Prüfungsaufgaben.

Das Rechnungsprüfungsamt erstellt über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfbericht.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen, der in den Prüfbericht aufzunehmen ist. Die Prüfung schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab. Es wird der Verbandsversammlung empfohlen, sich den Prüfbericht und den Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung zu eigen zu machen. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist nicht öffentlich. Er ist entsprechend vertraulich zu behandeln. Eine ggfls. erforderliche vorherige Aussprache zu dem vorliegenden Bericht hat daher auch in nichtöffentlicher Sitzung zu erfolgen.

Der Prüfbericht ist dieser Vorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag 2 sieht vor, dass der Jahresüberschuss des Jahres 2016 in das Eigenkapital übertragen wird. Grundlage hierfür ist § 9 Abs. 3 S. 2 der Zweckverbandsatzung, wonach die Verbandsversammlung von dem Grundsatz abweichen kann, dass Jahresüberschüsse und -fehlbeträge nach Feststellung des Jahresabschlusses ausgeglichen werden sollen. Ziel ist es, die allgemeine Rücklage und die Ausgleichsrücklage weiter zu verstärken.

Aus der Haushaltsplanung für die Jahre 2019 bis 2021 ergibt sich, dass die finanzielle Situation des Zweckverbandes weiterhin angespannt bleibt. Es ist, wie mehrfach dargestellt, weiterhin mit rückläufigen Schülerentgelten zu rechnen. Dagegen bleiben die Personalaufwendungen relativ konstant bzw. steigen aufgrund von Tarifierhöhungen. Daher ist es ratsam, auch den Überschuss des Jahres 2016 zunächst nicht auszuzahlen, sondern in das Eigenkapital der Musikschule zu übertragen umso die Ausgleichsrücklage und die Allgemeine Rücklage zu stärken. So können geringe Fehlbeträge in kommenden Jahren ohne Umlagesteigerung ausgeglichen werden.